

wesentlichen Teiles davon auf die *terra monasterii* gekommen. Es gibt eine Reihe von Gesamtschenkungen im St. Galler Urkundenbuch<sup>34)</sup>. Ein Bauer sagt: ich schenke *in ea videlicet ratione ut mundburdum ab ipso monasterio abeam*, und nimmt das Geschenkte als Prekarie zurück (W. Nr. 425). Aber die Zahl dieser Schenkungen ist klein<sup>35)</sup>. Daneben steht eine Reihe von Urkunden, wo der Schenker sich bemüht, einen geringfügigen Teil des Besitzes als *heriditas absoluta* zurückzubehalten<sup>36)</sup>. Aber auch von diesem Schenker wird man sagen können, daß er sich in das *mundeburdum* des Klosters begab. Auch die Königszinser, die an St. Gallen geschenkt wurden und die wenigstens von dem größten Teil ihres Landes zinspflichtig waren, werden in die Gruppe der *ingenui super terram monasterii commanentes* eingegliedert worden sein. Wie die Forschungen insbesondere Theodor Mayers gezeigt haben, sind die *mansi ingenuiles*, die sich in den Grundherrschaften anderer Klöster finden, oft fiskalischer Herkunft<sup>37)</sup>. In einem Breve König Pippins, das sich wahrscheinlich auf Kopfszinser aus dem Breisgau bezieht, heißt es von diesen: *ut ipsam legem inter illos habeant, quam caeteri ingenui habent ad ipsum monasterium servientes*. Daraus könnte geschlossen werden, daß auch diese Kategorie auf eine gewisse Weise dazugezählt wurde. Allerdings konnte man von ihnen nicht sagen, daß sie auf der *terra monasterii* wohnten, es sei denn sie schenkten ihren Besitz — wenigstens zum großen Teil — an St. Gallen. Von zweien der Königszinser aus dem Breisgau wissen wir, daß sie es getan haben<sup>38)</sup>.

<sup>34)</sup> W. Nr. 33, 72, 86, 96, 148, 372, 373, 493, 509, 510, 537, 542, 600.

<sup>35)</sup> Wie schon die Zusammenstellung H. Bikel, Wirtschaftsverhältnisse S. 43 f., erkennen läßt, kann man nicht ohne weiteres auf eine Gesamtschönkung schließen, wenn als Gegenleistung des Klosters die Aufnahme des Schenkers in das Kloster oder die Gewährung lebenslänglichen Unterhaltes vereinbart ist. Hier kann es sich durchaus um die *portio* handeln, die der Vater nach der Abfindung der Söhne zurückbehalten hat (eine *swascara* vgl. W. Nr. 360).

<sup>36)</sup> Vgl. K. H. G a n a h l, Studien S. 39.

<sup>37)</sup> Vgl. T. h. M a y e r, Die Königsfreien S. 48—53.

<sup>38)</sup> Vgl. o. Anm. 27, dazu W. Nr. 19 u. 23. Unter den *ingenui super terram monasterii commanentes* gab es noch eine oder zwei weitere Schichten von *liberi ecclesiastici* (Leges Alam. T. 8, 16, 22 u. 55), die sich aber wohl aus alten halbfreien Ständen und Freigelassenen rekrutierten. Sie waren mit den *coloni regis*, nicht aber mit den Freien — auch nicht der unteren Wergeldstufe — *quoeequales*. Vielleicht sind die königlichen Kopfszinser der St. Galler Urkunden mit den *coloni regis* der Leges zu identifizieren. Dann sollte man nach dem Wortlaut des Breve Pippins darauf schließen können, daß die dort genannten Kopfszinser mit der Schenkung an das Kloster in ihrem Rechtsstand erhöht wurden. Zu dem Problem der *liberi ecclesiastici* vgl. auch F. Beyerle, Die beiden süddeutschen Stammesrechte S. 97, und K. A. Eckhardt, Leges Alamannorum S. 85 f.